

II.

1. Ein altes Privilegium, so die Schützenbrüder in der Gartenlade aufgehoben, und auff welches ihre Gartengesetze zum Theil sich gründen.

In Gottes Nahmen Amen. Wenn alle irdische Dinge leichtlich aus dem Gedächtniße fallen der Leute, darmit, daß in allen zukünftigen Gezeiten Unser befehligte offenbahr werden, so ist es wol ziemlich, daß man sie mit Brieffen sicher macht. Wissen sollen alle erbare Leute, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß Wir George Ramnick von Rameck, Deutschen Ordens Comptur zum Reine, mit Wissen und Willen Unserer Brüder zum Reine haben gegeben diesen Brieff der Brüderschaft und Brüdern Sanct Jacobs zu Rastenburg zu einer Willkühr, die kräftiglich, feste und stete zu halten zu der Ehre des lieben Sanct Jacobs und ihrer aller Seelickheit willen. Zum ersten, wer ihre Brüderschaft gewinnen will, der soll der Brüderschaft geben zwei gute Skot in die Büchse und zwei Pfund Wachs zum Seelgeräthe und alle Quatember sechs Pfenning, einzulegen zu einem ewigen Lichte, zu halten und zu bornen in der Pfarrkirchen zu St. Georgen, Gott zu Lobe und dem lieben St. Jacob zu einer Ehre. Auch so es geschehe, daß ein Bruder wandelbahr rede, da soll er sich entledigen und verantworten, sofern er in der Brüderschaft bleiben will. Auch so haben es die Brüder verwilliget eines im Jahr mit den Schwestern zusambte zu trincken, nehmlich auff St. Jacobs Tag, den Tag alleine. So es geschehe nach dem Tage, daß eine Neige bliebe, die mag man trincken den andern Tag und nicht mehr; und ein jeglich Bruder und Schwester im Bruder-Bier bescheiden sey mit ihrem Leibe bey einem Pfund Wachs. Und niemand soll den andern höhnen, noch im Schimpfe, noch im Ernste, bey einem Pfund Wachs, niemand einer dem andern seine Kleider zureißen, noch begießen bey einem Pfund Wachs; sollen auch nicht nachmanen bey der Buße, noch breith (?) oder zutrincken bey einem Pfund Wachs. Auch soll kein Bruder Gewehre tragen oder bringen in das Bruder-Bier bey einem Pfund Wachs. Und ein jeglich Bruder soll sein Biergeld auflegen auff den Tag, als die Aelterleute heißen werden bey einem Pfund Wachs. Auch soll niemand einen Gast einführen, er sey denn ehrbar und bescheiden; zwier, drey Stunden mag er trincken, trincket er darüber, so soll jener, der ihn hat eingeführt, vor en geben ein halb Scot. Auch so jemand schuldig ist der Brüderschaft, so mögen ihn die Aelterleute pfänden ahne Gerichte. Auch haben es die Brüder verwilliget, zu derselbigen Zeit auff St. Jacobs Tag die verstorbene Brüder und Schwestern zu begehnen eins im Jahr mit Vigilien und Seelmessen, und ein jeglich Bruder oder Schwester sollen kommen zu der Vigilie und Seelmessen; wer da nicht ist, der verbüßet von jeglicher Zeit sechs Pfennige. Desgleichen, so ein Bruder oder eine Schwester verstirbet oder ihre Kinder, so sollen die Brüder und Schwestern verpflichtet seyn, zu kommen zu der Vigilien, und so die Leiche in die Kirche wird gebracht, so soll ein jedermann bey den Messen seyn, zum Opfer gehen und die Leiche helfen zu Grabe bringen. Wer da nicht ist, der verbüßet jeglichen Mahle